

# RS Vwgh 2014/1/21 2013/04/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2014

## Index

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol

L85007 Straßen Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

LStG Tir 1989 §63;

LStG Tir 1989 §64;

TourismusG Tir 2006 §42 Abs4;

TourismusG Tir 2006 §42;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Das Tir TourismusG 2006 regelt die Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten in seinem II. Teil, der ausschließlich aus dem § 42 leg. cit. besteht. Da diese Bestimmung keine Regelungen u.a. über die Parteistellung im Verfahren zur zwangsweisen Einräumung von Benützungsrchten enthält, kommen diesbezüglich gemäß § 42 Abs. 4 Tir TourismusG 2006 die für die Enteignung geltenden Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tir LStG 1989 zur Anwendung. Das Tir TourismusG 2006 regelt die Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten in seinem römisch zwei. Teil, der ausschließlich aus dem Paragraph 42, leg. cit. besteht. Da diese Bestimmung keine Regelungen u.a. über die Parteistellung im Verfahren zur zwangsweisen Einräumung von Benützungsrchten enthält, kommen diesbezüglich gemäß Paragraph 42, Absatz 4, Tir TourismusG 2006 die für die Enteignung geltenden Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tir LStG 1989 zur Anwendung.

## Schlagworte

Enteignung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040023.X01

## Im RIS seit

04.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)